

# Hinweis:

Seit 01.09.2011 können **Verpflichtungserklärungen („Einladungen“)**  
**nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung ausgestellt werden.**

---

1 Stand 10\_23 .docx

Für zukünftige Vorsprachen am Ausländeramt Roth bieten wir Ihnen daher an, von der Möglichkeit einer Terminvereinbarung Gebrauch zu machen.

Termine erhalten Sie vorab unter:

**Tel. 09171 81-1271,  
09171 81-1387**

Die Zeiten für eine persönliche Vorsprache:

Montag: 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr  
Dienstag: 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr  
Mittwoch: 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr  
Donnerstag: 08.30 Uhr bis 16 Uhr  
Freitag: 08.00 Uhr bis 12 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeit können nach vorheriger Vereinbarung mit dem Sachbearbeiter erfolgen.

## Mein Termin für eine Vorsprache:

**Wochentag,**

**Datum,**

**Uhrzeit**

--	--	--



## Angaben zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Bitte persönlich vorsprechen und insbesondere folgende Unterlagen im Original und Fotokopie vorlegen:

- Einkommensnachweise der letzten sechs Monate bzw. Einkommensbescheinigung Steuerberater (bei Selbständigen), ggf. auch von unterhaltsberechtigten Personen oder Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe (vorher bei Kreiskasse einbezahlt/überwiesen)
- Personalausweis oder Reisepass des Gastgebers (bei juristischen Personen Registerauszug)
- Sofern möglich, Passkopie des Besuchers
- Im Einzelfall können vom Landratsamt Roth weitere Unterlagen nachgefordert werden.
- **Der Gastgeber muss persönlich beim Termin erscheinen. Vertretung ist nicht möglich!**

### Verpflichtungserklärung wird benötigt für

ein Besuchervisum (kann von dem teilnehmenden Rathaus ausgestellt werden)

einen langfristigen Aufenthalt (über drei Monate) (wird nur vom Ausländeramt erstellt)

Aufenthaltszweck:	
geplante Einreise ab:	Datum
voraussichtliche Aufenthaltsdauer:	

### Gastgeber:

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> juristische Person*: .....		
Name, Vorname			
Geburtstag			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Ausweis, Pass			
wohnhaft in	Postleitzahl	Ort	Straße
Anschrift der Gäste, wenn sie anderweitig untergebracht werden	Postleitzahl	Ort	Straße
Beruf			
Arbeitgeber			

Unterhaltsberechtigte (auch außerhalb des Haushalts)	Vorname	Name	Geburtstag	Einkommen
Ehegatten:				
Kind:				
Kind:				
Kind:				
Kind:				

\* bei juristischer Person: Name, Vorname, Adresse des Vertreters ggf. auf Beiblatt, Nachweis der Vertretungs-macht ist in Kopie beizufügen (Beispiele: GmbH: Auszug aus dem Handelsregister, bei Verein – Auszug aus dem Vereinsregister, incl. Kopie der Satzung)

<b>Gast:</b>		
Anrede	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	
Name, Vorname		
Geburtstag		
Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
Reisepass-Nr.		
wohnhaft in	Postleitzahl	Ort
Straße, Haus-Nr., Etage		
Ortsteil		
Beziehung zum Antragsteller		

<b>Begleitender Ehegatte</b>	Name	Vorname	Geburtstag	Geschlecht
<b>Reisepass Nr.:</b>				

<b>Begleitende Kinder:</b>	Vorname	Name	Geburtstag	Geschlecht
Kind:				
Reisepass Nr.:				
Kind:				
Reisepass Nr.:				
Kind:				
Reisepass Nr.:				
Kind:				
Reisepass Nr.:				

**Weitere Gäste**

ja  
 nein

**Für weitere Gäste füllen Sie bitte das entsprechende Beiblatt aus.**

Haben Sie in den letzten 12 Monaten bereits eine oder mehrere Verpflichtungserklärungen abgegeben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja:			
Datum	Name des Gastes	Ausreisedatum	
Haben sich nach der letzten Verpflichtungserklärung Änderungen ergeben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**Die folgenden Angaben sind nur erforderlich, wenn sich Änderungen ergeben haben und seit der letzten Verpflichtungserklärung mehr als drei Monate vergangen sind.**

**Einnahmen**

**Nachweise bitte beilegen!**

<input type="checkbox"/> ich bin Arbeitnehmer	Nettolohn Monat 1	€
	Nettolohn Monat 2	€
	Nettolohn Monat 3	€
	Nettolohn Monat 4	€
	Nettolohn Monat 5	€
	Nettolohn Monat 6	€
<input type="checkbox"/> ich bin selbständig	Monatseinkommen lt. Steuerberater	€
<input type="checkbox"/> sonstige Einnahmen aus ..... (z.B. aus Miete, Nebenerwerb, Unterhalt oder Ähnlichem)	netto Monat 1/ netto Monat 2	€
	netto Monat 3/ netto Monat 4	€
	netto Monat 5/ netto Monat 6	€
<input type="checkbox"/> Kindergeld	monatlich	€

**Ausgaben**

<input type="checkbox"/> ich wohne im Eigenheim	Hausgeld (Heizung, Wasser, etc.)	€
	Kredit (Zins und Tilgung)	€
	<input type="checkbox"/> keine Kreditbelastungen mehr vorhanden	
<input type="checkbox"/> ich wohne in einer Mietwohnung	mtl. Grundmiete	€
	mtl. Betriebskostenvorauszahlung inkl. Heizkosten	€
sonstige regelmäßige Belastungen	<input type="checkbox"/> Unterhalt für .....	€
	<input type="checkbox"/> Kredit (z.B. Auto, Möbel, oder Ähnliches)	€
	<input type="checkbox"/> Sonstiges: .....	€
	<input type="checkbox"/> keine	

Ich erkläre, dass die obigen Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

## Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)  
Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.  
Declaration de prise en charge n°  
Format obligation No.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. ggf. Personalausweis Nr. / Passeport n° /  
Passport No.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtstag und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) bzw. die Kontaktdaten meines Unternehmens/meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABI. EG L 218/60 vom 13.08.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS)\* gespeichert werden.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um einen Asylantrag zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist.

Zur Verhütung und Aufdeckung terroristischer und anderer schwerer Straftaten und zur Ermittlung wegen dieser Straftaten haben unter engen Voraussetzungen auch speziell von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol Zugang zum VIS.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Art. 41 Abs. 4 VIS-VO in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [visa@bva.bund.de](mailto:visa@bva.bund.de).

Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, [visa@bva.bund.de](mailto:visa@bva.bund.de). Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
D-53117 Bonn  
Deutschland  
Tel.: +49 (0)228-997799-0  
Fax: +49 (0)228-997799-550  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)  
Webseite: [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

\*Dies gilt nur, soweit das VIS in der Region, in der das Visum beantragt wird, bereits in Betrieb ist.

Datum / Date / Date

Unterschrift / Signature / Signature

## Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor dem Landratsamt Roth zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom: \_\_\_\_\_

Nr.: \_\_\_\_\_

**Exemplar für das  
Landratsamt Roth**

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

### 1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

### 2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

### 3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

### 4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden: \_\_\_\_\_  
Datum, Name, Vorname





## Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor dem Landratsamt Roth zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom: \_\_\_\_\_

Nr.: \_\_\_\_\_

**Exemplar für die  
einladende Person**

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

### 1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

### 2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylenerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

### 3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

### 4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden: \_\_\_\_\_  
Datum, Name, Vorname

Informationsteil:

Sie haben die Möglichkeit Ihre Angaben per E-Mail zu übermitteln. Dies bietet Ihnen den Vorteil, dass wir eine Rückmeldung geben können zu welchem Termin die Verpflichtungserklärung von Ihnen abgeholt und unterschrieben werden kann.

E-Mail: [auslaenderamt@landratsamt-roth.de](mailto:auslaenderamt@landratsamt-roth.de)

FAX: 09171 81-1560

## **Information für Sie als Gastgeber für die Einladung ausländischer Gäste**

### **Was muss ich bei einer Vorsprache am Landratsamt Roth / an den Rathäusern (siehe Seite 2) wegen einer Einladung (Verpflichtungserklärung) beachten?**

Für eine Einladung benötigen Sie folgende Angaben / Unterlagen:

- Pass - / Personalausweises des Gastgebers
- Anschrift und Reisepassnummer des Gastes
- Aktuelle Einkommensnachweise des Gastgebers:

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können, die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend.

Als gesicherter Nachweis einer ausreichenden Bonität gelten:

- Gehaltsbescheinigungen der letzten sechs Monate über monatliches Nettoeinkommen, Rentenbescheid, Arbeitslosenbescheid, Kindergeldbescheid u.a.
- Bei Selbstständigen oder freiberuflich tätigen Personen
  - \* Bescheinigung eines Steuerberaters über den Gewinn der letzten sechs Monate

### **Wichtig:**

### **Vorsprache des Gastgebers und Vorlage der oben genannten Dokumente ist erforderlich.**

An Kosten entstehen Ihnen 29,00 €, einzuzahlen bar in der Kreiskasse Roth.

Die Einladung (rechtlich korrekt: Verpflichtungserklärung), ausgestellt vor dem Landratsamt Roth, resp. von Gemeinden im Landkreis Roth, stellt lediglich eine Überprüfung Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dar.

Für das Visumsantragsverfahren selbst, die Ausstellung eines Visums im Heimatland des Gastes, ist die Deutsche Botschaft / Konsulat im Heimatland des Gastes verantwortlich.

Die Einladung alleine gibt noch keine Garantie, ein Visum zu erhalten.

Aus Erfahrung können wir mitteilen, die Botschaften nehmen in der Regel nur Einladungen an, die von Ihrem Gast bei der Vorsprache in der Botschaft persönlich übergeben werden.

**Im Landkreis Roth bieten für Ihre Einwohner folgende Gemeinden den Service, Ihre Verpflichtungserklärung bereits am Rathaus ausstellen zu lassen:**

<b>Rathaus:</b>	<b>Ansprechpartner</b>	<b>Telefon</b>
Stadt Abenberg	Einwohnermeldeamt	09178 9880-51 oder 09178 9880-52
Markt Allersberg	Einwohnermeldeamt	09176 509-0
Gemeinde Büchenbach	Bietet Service nicht an.	
Gemeinde Georgensgmünd	Bietet Service nicht an.	
Stadt Greding	Einwohnermeldeamt	08463 904-32
Stadt Heideck	Einwohnermeldeamt	09177 4940-12
Stadt Hilpoltstein	Einwohnermeldeamt <a href="mailto:amt3@hilpoltstein.de">amt3@hilpoltstein.de</a>	09174 978-301 oder 09174 978-302
Gemeinde Kammerstein	Bietet Service nicht an.	
Gemeinde Rednitzhembach	Bietet Service nicht an	
Gemeinde Röttenbach	Bietet Service nicht an.	
Stadt Roth	Bietet Service nicht an.	
Gemeinde Rohr	Frau Greul, <a href="mailto:Christa.Greul@rohr-mfr.de">Christa.Greul@rohr-mfr.de</a>	09876 9775-18 oder 09876 9775-19
Markt Schwanstetten	Einwohnermeldeamt <a href="mailto:buergeramt@schwanstetten.de">buergeramt@schwanstetten.de</a>	09170 289-10
Stadt Spalt	Bietet Service nicht an.	
Markt Thalmässing	Herr Huber <a href="mailto:christian.huber@thalmaessing.de">christian.huber@thalmaessing.de</a>	09173 909-77
Markt Wendelstein	Einwohner- und Passamt u.a.	09129 401-212
	Frau Güclü <a href="mailto:neziha.gueclue@wendelstein.de">neziha.gueclue@wendelstein.de</a> Frau Siga <a href="mailto:helga.siga@wendelstein.de">helga.siga@wendelstein.de</a>	09129 401-215

**Die Gemeinden können keine Verpflichtungserklärungen annehmen, sofern es sich um eine Erklärung zur dauerhaften Sicherung des Lebensunterhalts handelt oder sofern eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden muss.  
In diesem Fall wenden Sie sich bitte ans Ausländeramt Roth.**